

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 58 (1998-1999)

Heft: 8: Kinder mit besonderen Begabungen

Artikel: Vernehmlassung : Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons GR

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons GR

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Schulgesetz

Art. 4

¹Die Volksschule umfasst folgende Schultypen:

1. die Primarschule;
2. die Kleinklassen;
3. die Real - (...) und die Sekundarschule;

Ziffer 4 aufgehoben.

²(...) Die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen ist anzustreben.

³Die Regierung erlässt eine Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe.

Art. 4ter

¹Das Departement kann im Einvernehmen mit dem Schulrat örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche gestatten und an solche Versuche Beiträge im Rahmen des vom Grossen Rat jährlich im Voranschlag festgelegten Kredites ausrichten.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 7

¹Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt.

²Der Schulrat kann (...) Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.

³Die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig.

⁴Die Erziehungsberechtigten können bis zu insgesamt drei Tage als Urlaubstage frei festlegen, sofern das Recht der Trägerschaft keine einschränkenden Bestimmungen vorsieht.

⁵Das Amt kann Dispensationen vom Schulbesuch von mehr als 14 Tagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.

Art. 9

Absatz 1 unverändert.

²Der Schulrat kann (...) weitere Ausnahmen gestatten.

³Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Eltern den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des schulpyschologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Schulrat muss in Zusammenarbeit mit den Eltern und den erwähnten Fachinstanzen eine Lösung suchen.

Art. 10

¹Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt 40 effektive Schulwochen.

Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Absatz 4 unverändert.

Artikel 4

Die Zusammenfassung von Real- und Sekundarschule in Ziffer 3 von Absatz 1 steht in Einklang mit der in Absatz 2 angestrebten Kooperation. Diese Kooperation wird näher geregelt in der Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe (Artikel 2 und Artikel 4 und in einer zu schaffenden Verordnung über die Kleinklassen (siehe Artikel 26, Artikel 26bis, Artikel 26ter und Artikel 26quater). Die bisherige Regel der getrennten Führung der Schultypen wird aufgehoben. Das Konzept für die Volksschul-Oberstufe postuliert eine weitgehende Kooperation, so dass die Eigenständigkeit der Schultypen zwar weiterhin gewahrt, eine absolut verstandene Trennung aber nicht mehr die Regel sein soll. Für die Kleinklassen ist die von der Primarschule getrennte Führung schon heute nicht mehr die Regel.

Die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, den untergymnasialen Klassen sowie mit der Sonderschule ist weiterhin anzustreben und auszubauen.

Artikel 4ter

Die Kompetenz, Schulversuche zu bewilligen, wird neu auf Departementsebene verlegt. Da Schulversuche zeitlich und örtlich begrenzt sind, ist es sinnvoll, die Bewilligung sowie die Durchführung in den Kompetenzbereich des Departements zu verlegen, das Verfahren und Rahmenbedingungen im Einzelfall festlegt.

Artikel 7

Die Kompetenz, das Schuleintrittsalter festzulegen, wird auf Grossratsebene und somit in die Vollziehungsverordnung verlegt. Eine sofortige Änderung im Sinne einer Anpassung an die übrigen Kantone drängt sich nicht auf; damit sie aber im Bedarfsfall flexibler und im Sinne des Konkordats gehandhabt werden kann, soll die Kompetenz auf die Grossratsebene verlegt werden. In Absatz 2 wird neu auf die Auflage, der Schulrat habe dem Departement vorzeitige Schuleintritte sowie Rückstellungen zu melden, verzichtet.

Neu wird Absatz 1 des Artikels 17 hier als Absatz 3 eingefügt, da es sich um eine Bestimmung über die Schulpflicht handelt. Zudem werden die Bestimmungen über entschuldigte Versäumnisse (Schulbesuch) in Artikel 7 verankert. Der Entscheidungsspielraum Privater wird vergrössert durch die neu im Gesetz vorgesehenen sogenannten «Jokertage». Das Recht der Trägerschaft kann Einschränkungen oder den Verzicht auf «Jokertage» vorsehen. Absatz 5 enthält neu die gesetzliche Grundlage für längerfristige Dispensationen, welche bisher in der Regel nur gewährt werden konnten, wenn die Gesuchstellenden den Nachweis eines geregelten Privatunterrichts im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes erbringen konnten. Die neue flexible Regelung ermöglicht Lösungen, die auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalles abgestimmt sind.

Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, da Artikel 81 eine Generalklausel mit dem Hinweis auf die Vollziehungsverordnung enthält.

Artikel 9

Artikel 9 Absatz 1 bedarf keiner Änderung. Abgestützt auf die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung kann der Schulrat - bis anhin das Departement - weitere Ausnahmen gestatten (Absatz 2).

Zusätzlich wird ein neuer Absatz 3 eingebaut. Die Schulbehörden haben sich immer mehr mit Schülerinnen und Schülern zu befassen, die durch ihr schulisches oder meist ausserulisches Verhalten den Unterricht und/oder das Klassenklima sehr stark belasten, labile Mitschüler negativ beeinflussen und dadurch einen geordneten Schulbetrieb verunmöglichen. Aus diesem Grund müssen dem Schulrat neue Kompetenzen eingeräumt werden. Die Umsetzung der Ausschluss-Massnahme darf nur erfolgen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind. Die Wiedereingliederung des betroffenen Schülers beziehungsweise der betroffenen Schülerin ist anzustreben.

Der bisherige Absatz 3 mit dem Hinweis auf die Vollziehungsverordnung ist inhaltlich entbehrlich, da in Artikel 81 ein genereller Hinweis erfolgt.

Artikel 10

Die jährliche Schulzeit wird in Absatz 1 für alle Schulen neu auf 40 Schulwochen festgelegt. Die wöchentlichen Lektionszahlen in den Primarschulen und Kleinklassen sind schrittweise an das schweizerische Mittel angepasst worden. Zudem hat die Mehrzahl aller Schulen die vollständige oder die teilweise Fünftageswoche eingeführt. Neben der Reduktion beziehungsweise Konzentration der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit wachsen die Anforderungen an die Lehrkräfte, vor allem aber an die Schülerinnen und Schüler (Zweitsprachunterricht, Informatik, Internet usw.), zunehmend. Neue erweiterte Unterrichtsformen (z.B. Wochenplan, Werkstatt- und Projektunterricht), die die Schülerinnen und Schüler einerseits zu vermehrter Selbstständigkeit und zur Teamarbeit erziehen sollen, erfordern andererseits mehr Zeit. Es darf in Zukunft keineswegs darum gehen, die Schülerinnen und Schüler stofflich mehr zu belasten. Man muss den Kindern hingegen mehr Zeit einräumen, um Erarbeitetes zu verkräften und zu vertiefen. Mehr Schulwo-